

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 17.06.2004

Nr.: 14

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

216 Verordnung zur Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Möckern- Magdeburgerforth“ im Landkreis Jerichower Land..... 201

2. Amtliche Bekanntmachungen

217 Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Burg und Entlastungsbeschluss für das Rumpfgeschäftsjahr per 30.09.2003 sowie Auflösung des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Burg.....201

218 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) – Schaffung eines neuen Flussbettes im Rahmen der Renaturierung der „Alten Elbe“ Parey.....202

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

219 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Lostau202

220 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern vom 23.01.2003..206

221 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Körbelitz207

2. Amtliche Bekanntmachungen

222 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 23/2004 der Gemeinde Hohenwarthe208

223 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 03/26/05/04 der Gemeinde Pietzpuhl.....208

224 Bekanntmachung der Gemeinde Lostau über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und

Hilfsschöffen des Amtsgerichtes Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 208

225 Bekanntmachung der Gemeinde Schermen über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichtes Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008.....208

226 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Gemeinderatswahlen vom 13. Juni 2004 in den Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck sowie der Bürgermeisterwahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Kade.....209

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

227 Wirtschaftsplan vom Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern für das Wirtschaftsjahr 2004 und Bekanntmachung220

228 Bekanntmachung über die Erhebung einer Verbandsumlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern220

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

216

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Verordnung
zur Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Möckern- Magdeburgerforth“ im Landkreis Jerichower Land**

Auf der Grundlage der §§ 20, 26 und 59 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des NatSchG LSA vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) wird verordnet:

§1

Aus dem Geltungsbereich des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Möckern- Magdeburgerforth“ vom 01.01.1975 (Beschluss des Bezirkstages Magdeburg Nr. 95-14 (VI) 75), gemäß § 59 (1) NatSchG LSA fortgeltendes Recht im Landkreis Jerichower Land, werden in der Gemeinde Theeßen folgende Flächen entlassen:

Gemarkung Theeßen, Flur 4, Flurstücke 99/1, 99/19, 99/20, 99/21, 99/22, 99/23, 99/24, 99/27,

§ 2

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10 000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Eine Ausfertigung der Karte wird beim Landkreis Jerichower Land, als untere Naturschutzbehörde, in der Außenstelle 39307 Genthin, Brandenburger Straße 100 aufbewahrt und kann von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

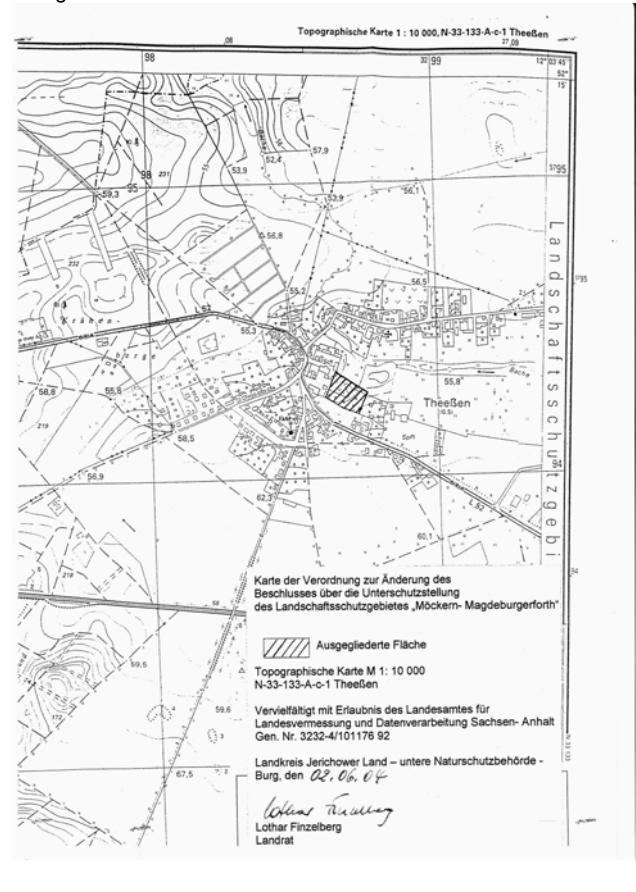
§ 3

Diese Verordnung zur Änderung des Geltungsbereiches des LSG tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 02.06.2004

gez. Lothar Finzelberg

Anlage:



2. Amtliche Bekanntmachungen

217

Landkreis Jerichower Land
Landrat

Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Burg und Entlastungsbeschluss für das Rumpfgeschäftsjahr per 30.09.2003 sowie Auflösung des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Burg

A)

Der Kreistag hat am 12.05.2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Rumpfgeschäftsjahr per 30.09.2003 wird wie folgt abgeschlossen:

- Jahresgewinn/Jahresverlust	-473.916,47 €
- Bilanzgewinn/Bilanzverlust (neu)	-455.867,66 €

2. Die Entlastung der Betriebsleitung für das Rumpfgeschäftsjahr per 30.09.2003 wird beschlossen.

Die Summe der Erträge per 30.09.2003 in Höhe von
29.586.995,87 €

sowie die Summe der Aufwendungen per 30.09.2003 in Höhe von
30.060.912,34 €

ergeben einen Jahresverlust per 30.09.03 von
- 473.916,47 €

Die Jahresrechnung 30.09.2003 liegt gemäß § 65 LKO in Verbindung mit § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit

vom 17.06.2004 bis 01.07.2004

während der Dienststunden im Kreiskrankenhaus Burg, August-Bebel-Str. 55a, in der Finanzbuchhaltung öffentlich aus.

B)

Der Kreistag hat am 12.05.2004 ebenfalls beschlossen, dass der Eigenbetrieb Kreiskrankenhaus Burg mit Wirkung zum 01.10.2003 aufgelöst und seine Satzung aufgehoben wird.

Das Direktorium und der Krankenhausausschuss werden abgelöst.

Alle nichtbetriebsnotwendigen Grundstückflächen, die im Eigenbetrieb Kreiskrankenhaus Burg als Aktiva in Höhe von 484.199,98 € verblieben sind, gehen auf den Landkreis Jerichower Land über.

Burg, den 09.06.2004

gez. Lothar Finzelberg

218

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) – Schaffung eines neuen Flussbettes im Rahmen der Renaturierung der „Alten Elbe“ Parey

Die Sekundarschule Parey, Am Deich, 39317 Parey, hat beim Landkreis Jerichower Land den Ausbau eines Gewässers beantragt. Die Ökogruppe der Sekundarschule beabsichtigt im Rahmen eines Schülerprojektes zur Renaturierung der „Alten Elbe“ in Parey parallel zum alten, fast geradlinig verlaufenden Gewässer einen zweiten naturnahen Gewässerlauf zu schaffen. Ziel der Maßnahme ist es, diesem Bereich der „Alten Elbe“ wieder ein natürliches Aussehen zu geben und für den Unterricht der Sekundarschule ein neues Untersuchungsgebiet zu erschließen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, den 14. Jun. 2004

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

219

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Lostau

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in seiner Sitzung vom 27.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127

- Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
- a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, in dem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H. mindestens aber um 8 m.
- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 2. die Freilegung
 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. die Mopedwege,
 7. die Gehwege,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 14. die Herrichtung der Grünanlagen,
 15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen
im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahn der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7

Grundstücke

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum

Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen

der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie,

die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

- 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt. Im übrigen werden bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht.
- 1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
 - 2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltenden Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,

4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

**§ 12
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

**§ 13
Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 14
Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 15
Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lostau, den 27.04.2004

gez. M. Kreye
Bürgermeister

220

Stadt Möckern

**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern vom
23.01.2003**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 07.03.2003 (GVBl. LSA Nr.

6/2003 S. 48) hat der Stadtrat der Stadt Möckern auf seiner Sitzung am 13.05.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern vom 23.01.2003, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.03.2003, zu erlassen:

§ 1

§ 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die nachstehenden Regelungen gelten für die Kindertageseinrichtung „Birkenhain“ Möckern, die Kindertagesstätten der Ortschaften Hohenzitz, Lübars, Stegelitz, Wörmlitz und Ziepel sowie für den Hort der Grundschule „Schloss Möckern“.“

§ 2

Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Elternbeiträge werden wie folgt gestaffelt und nach Betreuungsstundenvereinbarungen festgesetzt:

Für einen Kinderkrippen- und Kindergartenplatz:

1.) 5 Stunden Betreuung (täglich)

- 1. Kind 110,00 €
- 2. Kind 81,00 €
- 3. Kind 70,00 €

2.) 8 Stunden Betreuung (täglich)

- 1. Kind 137,00 €
- 2. Kind 107,00 €
- 3. Kind 88,00 €

3.) 10 Stunden Betreuung (täglich)

- 1. Kind 150,00 €
- 2. Kind 121,00 €
- 3. Kind 99,00 €

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit kann der Träger eine Gebühr in Höhe von 20,00 € je angefangene Betreuungsstunde erheben.

Der Anspruch auf einen Ganztagsplatz wird im § 3 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes geregelt. Der Nachweis hierfür ist der Leiterin der Einrichtung bezüglich der abzuschließenden Betreuungsvereinbarung vorzulegen.

Erziehungsberechtigte, die diesen Nachweis nicht erbringen können, haben einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz (5 Stunden täglich, § 3 Abs. 1 Pkt. 2 des Kinderförderungsgesetzes).

Die Halbtagsplätze werden in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten.

Alle Betreuungszeiten werden in einer Vereinbarung festgeschrieben.

Eine Änderung der bestehenden Vereinbarung kann jeweils zum 31.07. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen hiervon werden nach Antragstellung im Einzelfall geprüft und entschieden.

Hortelternbeitrag:

Der Elternbeitrag für den Hortplatz beträgt 60,00 €. Der Beitrag wird auf 49,00 € pro Platz und Monat für jedes 2. Kind, auf 39,00 € für jedes 3. Kind und jedes weitere Kind ermäßigt.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Kann ein Kind aus Gründen, die die Stadt Möckern zu vertreten hat, nicht in die Einrichtung der Stadt Möckern aufgenommen werden und wurde die Aufnahme in eine andere Einrichtung außerhalb der Stadt Möckern durch die Stadt genehmigt, so ist die o. a. Geschwisterermäßigung zu gewähren.“

§ 3

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern vom 27.03.2003, die Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenzitz vom 06.03.1997 und die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenzitz vom 31.03.2003 treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Möckern, 13.05.2004

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

221

Gemeinderat
der Gemeinde Körbelitz

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Körbelitz

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2590), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2590) und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 – GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz in seiner Sitzung am 09.06.2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der **Gemeinde Körbelitz** wie folgt festgelegt:

1.	Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft	270 v. H.
2.	Grundsteuer B für die Grundstücke	350 v. H.
3.	Gewerbesteuer	280 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Körbelitz, den 09. Juni 2004

Brandt
Bürgermeister (Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

222

Gemeinde Hohenwarthe
- Der Gemeinderat -

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 23/2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe fasste in seiner Sitzung am 11.05.2004 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2002
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenwarthe für das Haushaltsjahr 2002
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2002 zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom 28.06.2004 bis 09.07.2004

im Verwaltungsamt Möser, Zi.02

der hiermit bekannt gemacht wird.

Möser, 10.06.2004

Bergmann
Bürgermeister

223

Gemeinde Pietzpuhl
- Der Gemeinderat -

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 03/26/05/04

Der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl fasste in seiner Sitzung am 26.05.2004 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2002 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2002
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2002 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom 28.06.2004 bis 09.07.2004 im Verwaltungsamt Möser, Zi.02

der hiermit bekannt gemacht wird.

Pietzpuhl, 07.06.2004

Reinhold
Bürgermeisterin

224

Gemeinde Lostau
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 039/04 am 08.06.2004 aufgestellte

Vorschlagsliste

für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichtes Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

25.06. bis 05.07.2004

im Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsgemeinschaft Möser oder des Amtsgerichtes Burg mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lostau, 08.06.04

gez. M. Kreye
Bürgermeister

Siegel

225

Gemeinde Schermen
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 04-01/06-19 am 01.06.2004 aufgestellte

Vorschlagsliste

für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichtes Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

25.06. bis 05.07.2004

im Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsgemeinschaft Möser oder des Amtsgerichtes Burg mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Schermen, 10.06.04

gez. Bartels
Bürgermeister

226

Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener
 - Die gemeinsame Gemeindegewahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Gemeinderatswahlen vom 13. Juni 2004 in den Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck sowie der Bürgermeisterwahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Kade

Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Brettin			
Wahlberechtigte	785	Wähler	392
ungültige Stimmzettel	4	gültige Stimmzettel	388

Von den 1.162 gültigen Stimmen entfielen auf:

1		Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -		
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Schwon	Wilfried	107	154	13,25 %
2. Winskewitsch	Ralf	47		

2		Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS -		
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Gruchenberg	Karin	61	414	35,63 %
2. Heidemann	Uwe	177		
3. Kießwetter	Dieter	176		

11		Unabhängige Wählergruppe - UWG -		
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Schulze	Hermann	154	430	37,01 %
2. Büttner	Lars	49		
3. Hickethier	Hans-Jürgen	37		
4. Meseberg	Andrea	18		
5. Heise	Gisela	53		
6. Schmidt	Torsten	54		
7. Schäfer	Gudrun	65		

12		Freiwillige Feuerwehr Brettin - FFW -		
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Ludwig	Dirk	133	164	14,11 %
2. Richter	Regina	31		

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Wahlvorschlag	zu vergebende Sitze	x Stimmen für den Wahlvorschlag	= Zwischensumme	: Stimmen für alle Wahlvorschläge	= Sitzverteilungskoeffizient	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchteilen	Erworbene Sitze gesamt
CDU	10	154	1.540	1.162	1,3	1	0	1
PDS	10	414	4.140	1.162	3,5	3	1	4
UWG	10	430	4.300	1.162	3,7	3	1	4
FFW	10	164	1.640	1.162	1,4	1	0	1

Gewählte Bewerber				
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01	Schwon	Wilfried	CDU	107
02	Heidemann	Uwe	PDS	177
03	Kießwetter	Dieter	PDS	176
04	Gruchenberg	Karin	PDS	61
05	Schulze	Hermann	UWG	154
06	Schäfer	Gudrun	UWG	65
07	Schmidt	Torsten	UWG	54
08	Heise	Gisela	UWG	53
09	Ludwig	Dirk	FFW	133
10	unbesetzt			

Nächst festgestellte Bewerber				
	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01.	Winskewitsch	Ralf	CDU	47
01.	Büttner	Lars	UWG	49
02.	Hickethier	Hans-Jürgen	UWG	37
03.	Meseberg	Andrea	UWG	18
01.	Richter	Regina	FFW	31

Genthin, den 16. Juni 2004

gez. M. Sontowski
Gemeinsame Gemeindevollleiterin

Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Demsin			
Wahlberechtigte	327	Wähler	147
ungültige Stimmzettel	6	gültige Stimmzettel	141

Von den 422 gültigen Stimmen entfielen auf:

15	Einzelbewerber Deutschmann, Gerhard			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Deutschmann	Gerhard	57	57	13,51 %

16	Freiwillige Feuerwehr - FFW -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Lemme	Michael	86	129	30,57 %
2. Riebe	Dirk	18		
3. Volkmer	Heiko	25		

17	Einzelbewerber Jacobi, Marlis			
----	-------------------------------	--	--	--

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Jacobi	Marlis	76	76	18,01 %

18 Einzelbewerber Meinecke, Mario				
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Meinecke	Mario	37	37	8,77 %

19 Einzelbewerber Meinecke, Wilfried				
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Meinecke	Wilfried	91	91	21,56 %

20 Einzelbewerber Ritz, Ulrich				
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Ritz	Ulrich	32	32	7,58 %

Wahlvorschlag	zu vergebende Sitze	x Stimmen für den Wahlvorschlag	= Zwischen-summe	: Stimmen für alle Wahlvorschläge	= Sitzverteilungs-koeffizient	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchteilen	Erworbene Sitze gesamt
EB Deutschmann	8	57	456	422	1,08	1	0	1
FFW	8	129	1.032	422	2,44	2	0	2
EB Jacobi	8	76	608	422	1,44	1	0	1
EB Meinecke, Mario	8	37	296	422	0,70	0	1	1
EB Meinecke, Wilfried	8	91	728	422	1,72	1	1	2
EB Ritz	8	32	256	422	0,60	0	1	1

Gewählte Bewerber				
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01	Deutschman	Gerhard	EB	57
02	Lemme	Michael	FFW	86
03	Volkmer	Heiko	FFW	25
04	Jacobi	Marlis	EB	76
05	Meinecke	Mario	EB	37
06	Meinecke	Wilfried	EB	91
07	Ritz	Ulrich	EB	32
08	unbesetzt			

Nächst festgestellte Bewerber				
	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01.	Riebe	Dirk	FFW	18

Genthin, den 16. Juni 2004

gez. M. Sontowski
Gemeinsame Gemeindevahlleiterin

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Kade			
Wahlberechtigte	634	Wähler	350
ungültige Stimmzettel	22	gültige Stimmzettel	328

Von den 965 gültigen Stimmen entfielen auf:

2 Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS -				
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Perske	Barbara	52	173	17,93
2. Stüber	Friedrich	121		

11 Freiwillige Feuerwehr Kade - FFW -				
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Wenslau	Roger	153	279	28,91 %
2. Hering	Christian	48		
3. Weißlin	Björn	30		
4. Schuhknecht	Jan	48		

12 Freundeskreis Kade e.V. - FREUNDESKREIS -				
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Schuhknecht	Siegrid	106	106	10,98 %

14 Heimatverein Kade 1998 e.V. - HEIMATVEREIN -				
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Wenslau	Holger	63	209	21,66 %
2. Blaschke	Rudolf	146		

15 Förderverein Kader Kirchen e.V. - FÖRDERVEREIN -				
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Koch	Siegfried	67	159	16,48 %
2. Holzberger	Karin	72		
3. Ahlert	Rita	20		

16 Einzelbewerber Neuman, Frank				
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Neumann	Frank	39	39	4,04 %

Wahlvorschlag	zu vergebende Sitze	x Stimmen für den Wahlvorschlag	= Zwischen-summe	: Stimmen für alle Wahlvorschläge	= Sitzverteilungs-koeffizient	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchteilen	Erworbene Sitze gesamt
PDS	10	173	1.730	965	1,7	1	1	2
FFW	10	279	2.790	965	2,8	2	1	3
FREUNDESKREIS	10	106	1.060	965	1,0	1	0	1
HEIMATVEREIN	10	209	2.090	965	2,1	2	0	2
FÖRDERVEREIN	10	159	1.590	965	1,6	1	1	2
EB Neumann	10	39	390	965	0,4	0	0	0

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gewählte Bewerber				
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01	Stüber	Friedrich	PDS	121
02	Perske	Barbara	PDS	52
03	Wenslau	Roger	FFW	153
04	Hering	Christian	FFW	48
05	Schuhknecht	Jan	FFW	48
06	Schuhknecht	Siegrid	FREUNDESKREIS	106
07	Blaschke	Rudolf	HEIMATVEREIN	146
08	Wenslau	Holger	HEIMATVEREIN	63
09	Holzberger	Karin	FÖRDERVEREIN	72
10	Koch	Siegfried	FÖRDERVEREIN	67

Nächst festgestellte Bewerber				
	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01.	Weßlin	Björn	FFW	30
01.	Ahlert	Rita	FÖRDERVEREIN	20

Genthin, den 16. Juni 2004

gez. M. Sontowski
Gemeinsame Gemeindevahlleiterin

Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Karow			
Wahlberechtigte	453	Wähler	232
ungültige Stimmzettel	8	gültige Stimmzettel	224

Von den 661 gültigen Stimmen entfielen auf:

2 Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS -				
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Seiß	Marlis	50	50	7,56 %

11 Verein der Heimat- und Naturfreunde Karow e.V. - VHN -				
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Schmidt	Jörg	38	363	54,92 %
2. Kersten	Stephan	61		
3. Menz	Detlef	97		
4. Gent	Elke	57		
5. Forkert	Reinhard	34		
6. Stranz	Edgar	36		
7. Giersch	Ute	10		
8. Grothe	Regina	30		

12 Allgemeine Bürgervereinigung Karow - ABK -				
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Müller	Helmut	93	198	29,96 %
2. Feye	Werner	75		
3. Golz	Lutz	30		

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

13	Feuerwehrverein Karow e.V. – FEUERWEHRVEREIN -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Lüdicke	Frank	50	50	7,56 %

Wahlvorschlag	zu vergebende Sitze	x Stimmen für den Wahlvorschlag	= Zwischensumme	: Stimmen für alle Wahlvorschläge	= Sitzverteilungskoeffizient	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchteilen	Erworbene Sitze gesamt
PDS	10	50	500	661	0,7	0	Los	0
VHN	10	363	3.630	661	5,4	5+1*	0	6
ABK	10	198	1.980	661	2,9	2	1	3
FEUERWEHRVEREIN	10	50	500	661	0,7	0	Los	1

* Zuteilung eines weiteren Sitzes gem. § 39 Abs. 3 KWG LSA

Gewählte Bewerber				
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01	Menz	Detlef	VHN	97
02	Kersten	Stephan	VHN	61
03	Gent	Elke	VHN	57
04	Schmidt	Jörg	VHN	38
05	Stranz	Edgar	VHN	36
06	Forkert	Reinhard	VHN	34
07	Müller	Helmut	ABK	93
08	Feye	Werner	ABK	75
09	Golz	Lutz	ABK	30
10	Lüdicke	Frank	FEUERWEHRVEREIN	50

Nächst festgestellte Bewerber				
	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01.	Grothe	Regina	VHN	30
02.	Giersch	Ute	VHN	10

Genthin, den 16. Juni 2004

gez. M. Sontowski
Gemeinsame Gemeindevollleiterin

Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Klitsche			
Wahlberechtigte	335	Wähler	164
ungültige Stimmzettel	6	gültige Stimmzettel	158

Von den 464 gültigen Stimmen entfielen auf:

1	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Nebeling	Richard	156	194	41,81 %
2. von Katte	Friederike	38		

11	Freiwillige Feuerwehr Altenklitsche - FFW -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen	Stimmenanteil des Wahl-

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

			für den Wahlvor- schlag	vorschlag
1. Zander	Hans-Jörg	110	172	37,07 %
2. Wagener	Marlies	26		
3. Venker	Angelika	20		
4. Homann	Christine	16		

13		Einzelbewerber Lichtenberg, Ute		
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvor- schlag	Stimmenanteil des Wahl- vorschlages
1. Lichtenberg	Ute	98	98	21,12 %

Wahlvorschlag	Zu ver- ge- bende Sitze	x Stimmen für den Wahl- vorschlag	= Zwischen- summe	: Stimmen für alle Wahlvor- schläge	= Sitzverteilungs- koeffizient	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlen- bruch- teilen	Erworbene Sitze gesamt
CDU	8	194	1.552	464	3,3	3	0	3
FFW	8	172	1.376	464	2,9	2	1	3
EB Lichtenberg	8	98	784	464	1,6	1	1	2

Gewählte Bewerber				
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01	Nebeling	Richard	CDU	156
02	von Katte	Friederike	CDU	38
03	Zander	Hans-Jörg	FFW	110
04	Wagener	Marlies	FFW	26
05	Venker	Angelika	FFW	20
06	Lichtenberg	Ute	EB	98
07	unbesetzt			
08	unbesetzt			

Nächst festgestellte Bewerber				
	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01.	Homann	Christine	FFW	16

Genthin, den 16. Juni 2004

gez. M. Sontowski
Gemeinsame Gemeindevollleiterin

Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Roßdorf			
Wahlberechtigte	434	Wähler	207
ungültige Stimmzettel	4	gültige Stimmzettel	203

Von den 607 gültigen Stimmen entfielen auf:

1		Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -		
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvor- schlag	Stimmenanteil des Wahl- vorschlages
1. Hause	Karl-Heinz	44	272	44,81 %
2. Heine	Bernd	54		
3. Günther	Ingrid	11		
4. Schmidt	Christine	37		
5. Walter	Eva	20		
6. Dietrich	Christel	39		
7. Hartwich	Günter	10		
8. Günther	Matthias	5		
9. Krzewsky	Iris	52		

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

11		LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, FORST UND UMWELT - LGFU -		
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Kliemann	Dieter	98	335	55,19 %
2. Pilz	Hannelore	53		
3. Brinkmann	Jürgen	97		
4. Seeger	Karl	46		
5. Walter	Brigitte	19		
6. Kroll	Hans-Peter	22		

Wahlvorschlag	zu vergebende Sitze	x Stimmen für den Wahlvorschlag	= Zwischen-summe	: Stimmen für alle Wahlvorschläge	= Sitzverteilungs-koeffizient	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchteilen	Erworbene Sitze gesamt
CDU	10	272	2.720	607	4,4	4	0	4
LGFU	10	335	3.350	607	5,5	5+1 *	0	6

* Zuteilung eines weiteren Sitzes gem. § 39 Abs. 3 KWG LSA

Gewählte Bewerber				
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01	Heine	Bernd	CDU	54
02	Krzewsky	Iris	CDU	52
03	Hause	Karl-Heinz	CDU	44
04	Dietrich	Christel	CDU	39
05	Kliemann	Dieter	LGFU	98
06	Brinkmann	Jürgen	LGFU	97
07	Pilz	Hannelore	LGFU	53
08	Seeger	Karl	LGFU	46
09	Kroll	Hans-Peter	LGFU	22
10	Walter	Brigitte	LGFU	19

Nächst festgestellte Bewerber				
	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01.	Schmidt	Christine	CDU	37
02.	Walter	Eva	CDU	20
03.	Günther	Ingrid	CDU	11
04.	Hartwich	Günter	CDU	10
05.	Günther	Matthias	CDU	5

Genthin, den 16. Juni 2004

gez. M. Sontowski
Gemeinsame Gemeindevorstandlerin

Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Schlagenthin			
Wahlberechtigte	765	Wähler	380
ungültige Stimmzettel	12	gültige Stimmzettel	368

Von den 1.139 gültigen Stimmen entfielen auf:

1		Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -		
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Levin	Harald	163	540	47,41 %
2. Weber	Birgit	113		
3. Meier	Lutz	72		
4. Bothur	Manfred	70		
5. Kappus	Jörg	74		
6. Rohloff	Frank	48		

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

2	Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Herrmann	Edeltraud	56	141	12,38 %
2. Merten	Uwe	85		

12	Einzelbewerber Bordewig, Gerhard			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Bordewig	Gerhard	60	60	5,27 %

13	Einzelbewerber Bothur, Birgit			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Bothur	Birgit	97	97	8,52 %

14	Einzelbewerber Friedrich, Andreas			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Friedrich	Andreas	54	54	4,74 %

15	Einzelbewerber Gärtner, René			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Gärtner	René	62	62	5,44 %

16	Einzelbewerber Lauer, Herta			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Lauer	Herta	79	79	6,94 %

17	Einzelbewerber Levin, Erik			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Levin	Erik	85	85	7,46 %

18	Einzelbewerber Unger, Mark			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages
1. Unger	Mark	21	21	1,84 %

Wahlvorschlag	zu vergebende Sitze	x Stimmen für den Wahlvorschlag	= Zwischensumme	: Stimmen für alle Wahlvorschläge	= Sitzverteilungskoeffizient	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchteilen	Erworbene Sitze gesamt
CDU	10	540	5.400	1.139	4,741	4	1	5
PDS	10	141	1.410	1.139	1,237	1	0	1

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

EB Bordewig	10	60	600	1.139	0,526	0	0	0
EB Bothur, Birgit	10	97	970	1.139	0,851	0	1	1
EB Friedrich	10	54	540	1.139	0,474	0	0	0
EB Gärtner	10	62	620	1.139	0,544	0	1	1
EB Lauer	10	79	790	1.139	0,693	0	1	1
EB Levin, Erik	10	85	850	1.139	0,746	0	1	1
EB Unger	10	21	210	1.139	0,184	0	0	0

Gewählte Bewerber				
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01	Levin	Harald	CDU	163
02	Weber	Birgit	CDU	113
03	Kappus	Jörg	CDU	74
04	Meier	Lutz	CDU	72
05	Bothur	Manfred	CDU	70
06	Merten	Uwe	PDS	85
07	Bothur	Birgit	EB	97
08	Gärtner	René	EB	62
09	Lauer	Herta	EB	79
10	Levin	Erik	EB	85

Nächst festgestellte Bewerber				
	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01.	Rohloff	Frank	CDU	48
01.	Herrmann	Edeltraud	PDS	56

Genthin, den 16. Juni 2004

gez. M. Sontowski
Gemeinsame Gemeindegewahlleiterin

Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 13. Juni 2004 in der Gemeinde Zabakuck			
Wahlberechtigte	200	Wähler	101
ungültige Stimmzettel	3	gültige Stimmzettel	98

Von den 291 gültigen Stimmen entfielen auf:

19		Wählergemeinschaft Freiwillige Feuerwehr - WG FFW -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Stimmen	Summe Stimmen für den Wahlvorschlag	Stimmenanteil des Wahlvorschlages	
1. Dettmann	Fred	23	291	100 %	
2. Kenter	Marlies	22			
3. Koch	Karl-Heinz	46			
4. Kurth	Karl-Heinz	39			
5. Lemme	Norbert	34			
6. Lippelt	Martin	44			
7. Steffen	Thomas	46			
8. Trebbin	Simone	37			

Wahlvorschlag	zu vergebende Sitze	x Stimmen für den Wahlvorschlag	= Zwischen-summe	: Stimmen für alle Wahlvor-schläge	= Sitzverteilungs-koeffizient	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlen-bruch-teilen	Erworbene Sitze gesamt
WG FFW	8	291	2.328	291	8,0	8	0	8

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gewählte Bewerber				
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen
01	Koch	Karl-Heinz	WG FFW	46
02	Steffen	Thomas	WG FFW	46
03	Lippelt	Martin	WG FFW	44
04	Kurth	Karl-Heinz	WG FFW	39
05	Trebbin	Simone	WG FFW	37
06	Lemme	Norbert	WG FFW	34
07	Dettmann	Fred	WG FFW	23
08	Kenter	Marlies	WG FFW	22

Nächst festgestellte Bewerber
keine

Genthin, den 16. Juni 2004

gez. M. Sontowski
Gemeinsame Gemeindegewahlleiterin

**Bürgermeisterwahl
in der Gemeinde Kade
am 13. Juni 2004**

Wahlberechtigte	634
Wähler	350
Davon Briefwähler	23
Wahlbeteiligung	55,2 %
Ungültige Stimmen	9
Gültige Stimmen	341
Von den gültigen Stimmen entfielen auf:	
Beier, Heinz	320
Sauerbrey, Cornelia	21
Zum Bürgermeister ist somit gewählt:	
Herr Heinz Beier	

Genthin, den 16. Juni 2004

gez. M. Sontowski
Gemeinsame Gemeindegewahlleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

227

Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern

Wirtschaftsplan vom Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern für das Wirtschaftsjahr 2004 und Bekanntmachung

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i. V. mit § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) sowie des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EiBG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.03.2004 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

- 1) Der **Erfolgsplan** 2004 wird **im Ertrag** auf **1.343.000 €** und **im Aufwand** auf **1.146.000 €** festgesetzt.
Der voraussichtliche Gewinn in Höhe von 197.000 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 2) Der **Vermögensplan** 2004 wird in **Einnahmen und Ausgaben mit je 812.000 €** festgesetzt.
- 3) Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **153.000 €** festgesetzt.
- 4) Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen** zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt.
- 5) Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 €** festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan tritt am 01.01.2004 in Kraft

Gommern, den 08.03.2004

Wegener
Verbandsvorsitzender

Blum
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 20. April 2004 (Az.: 15 91 60 / 2004) mit folgendem Wortlaut erteilt worden:

Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern für das Wirtschaftsjahr 2004

Genehmigung

Ich genehmige den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen, den die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern am 8. März 2004 im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2004 beschlossen hat in Höhe von

153.000 €

(in Worten: einhundertdreiundfünfzigtausend Euro)

Im Auftrag

Berkling

Nach § 2 Abs. 4 der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern vom 22.06.1995 liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen in der Zeit vom

21. Juni 2004 bis 08. Juli 2004

während der Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht im WAZV Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2, öffentlich aus.

Gommern, den 07.06.2004

gez. Wegener
Verbandsvorsitzender

228

Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern Gommern, den 01.06.2004

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern hat in ihrer Sitzung am 8. März 2004 den Beschluss Nr. 11 / 2004 über die Erhebung einer Verbandsumlage der Mitgliedsgemeinden gefasst.

Nachfolgender Beschluss wird hiermit bekannt gemacht:

Beschluss-Nr.: 11 / 2004

Betreff:

Erhebung einer Verbandsumlage

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 06/2003 aus der Verbandsversammlung am 17.11.2003.

Von den Mitgliedsgemeinden ist im Wirtschaftsjahr 2003 auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung nur noch eine Verbandsumlage in Höhe der kassenwirksamen Verluste von 38.611,26 € zu erheben, die sich wie folgt aufteilt:

- Gommern	32.028,93 €
- Dannigkow	3.489,38 €
- Vehlitz	1.625,73 €
- Karith	<u>1.467,12 €</u>
	38.611,26 €
	=====

Abstimmungsvermerk:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

In der Zeit vom **21. Juni 2004 bis 08. Juli 2004** ist der Beschluss ortsüblich bekannt gemacht und liegt während der Dienstzeiten im WAZV Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 2, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Wegener
Verbandsvorsitzender
